

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2022
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

KWG

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1-17 **F** _____
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

18-37 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

1 Geschlecht (nach Geburtenregister)

- Männlich ☐ 1
- Weiblich ☐ 2
- Divers ☐ 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

2 Geburtsmonat 39-40 _____

3 Geburtsjahr 41-44 _____

4 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

Monat 45-46 _____

Jahr 47-50 _____

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

i Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

	Vater 51	Mutter 52
Unter 18 Jahre	☐ 1	☐ 1
18 bis unter 27 Jahre	☐ 2	☐ 2
27 Jahre oder älter	☐ 3	☐ 3
Unbekannt	☐ 4	☐ 4
Verstorben	☐ 5	☐ 5

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **F**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

53-54

Bei den Eltern ☐ 01

Bei einem allein erziehenden Elternteil ☐ 02

Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/
neuem Partner (z. B. Stiefeltern-
konstellation) ☐ 03

Bei den Großeltern/Verwandten ☐ 04

Bei einer sonstigen Person ☐ 05

In einer Pflegefamilie ☐ 06

In einer stationären Einrichtung
(ohne Eltern/-teil) ☐ 07

In einer Wohngemeinschaft/
in der eigenen Wohnung ☐ 08

Ohne festen Aufenthalt ☐ 09

An unbekanntem Ort ☐ 10

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

55-56

Sozialer Dienst/Jugendamt ☐ 01

Beratungsstelle ☐ 02

Andere Einrichtung/anderer Dienst
der Erziehungshilfe ☐ 03

Einrichtung der Jugendarbeit/
Kinder- und Jugendhilfe ☐ 04

Kindertageseinrichtung/
Kindertagespflegeperson ☐ 05

Schule ☐ 06

Hebamme/Arzt/Klinik/
Gesundheitsamt u. ä. Dienste ☐ 07

Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft ☐ 08

Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r ☐ 09

Minderjährige/-r selbst ☐ 10

Verwandte ☐ 11

Bekannte/Nachbarn ☐ 12

Anonyme Meldung ☐ 13

Sonstige ☐ 14

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 57 ☐ 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 58 ☐ 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII 59 ☐ 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 60 ☐ 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 61 ☐ 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 62 ☐ 1
- Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 63 ☐ 1

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- Kindeswohlgefährdung 64 ☐ 1
- Latente Kindeswohlgefährdung ☐ 2
- Keine** Kindeswohlgefährdung, **aber** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 64 ☐ 3  Weiter mit F 3.
- Keine** Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 64 ☐ 4  Ende der Befragung.

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Anzeichen für Vernachlässigung 65 ☐ 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 66 ☐ 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 67 ☐ 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 68 ☐ 1

noch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 69 ☐ 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 70 ☐ 1
- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 71 ☐ 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII 72 ☐ 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 73 ☐ 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 74 ☐ 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 75 ☐ 1
- Kinder- und Jugendpsychiatrie 76 ☐ 1
- Fortführung der gleichen Leistung/-en 77 ☐ 1
- Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 78 ☐ 1
- Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 79 ☐ 1

G Anrufung des Familiengerichts

- Ja 80 ☐ 1
- Nein ☐ 2

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2022
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Erläuterungen zum Fragebogen

Meldung zur Statistik

Für **jede** abgeschlossene Gefährdungseinschätzung – gegebenenfalls auch für die selbe Minderjährige/den selben Minderjährigen innerhalb eines Kalenderjahres – einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden.

Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

A Geschlecht und Alter der/des Minderjährigen

Hier sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr der/des Minderjährigen anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben. Zur Berechnung des Alters der/des Minderjährigen ist die Angabe des Monats und Jahres des Zeitpunktes der Gefährdungseinschätzung erforderlich. Maßgeblich dabei ist jeweils der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern

Anzugeben ist das Alter der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefeltern, Stiefelternteile.

Beispiel:

Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

C Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist der Aufenthaltsort, an dem sich das Kind für gewöhnlich bzw. hauptsächlich befindet, unabhängig davon, ob sich die Gefährdungssituation dort ereignet hat.

Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen, für die/den die Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist nur „bei den Eltern“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige zusammen mit einem Elternteil in einer stationären Einrichtung (z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, Frauenhaus, Obdachlosenheim), ist „bei einem allein erziehenden Elternteil“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige mit ihren/seinen obdachlosen Eltern auf der Straße, ist die Angabe „bei den Eltern“ vorzunehmen. Lebt die/der Minderjährige mit einem obdachlosen Elternteil auf der Straße, ist entweder die Angabe „bei einem allein erziehenden Elternteil“ oder „bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner“ auszuwählen.

„In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung“ ist nur anzugeben, wenn es sich dabei um eine selbstorganisierte Wohnung/Wohngemeinschaft der/des Minderjährigen handelt. Hierunter fallen nicht die institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) nach §§ 19, 34 SGB VIII.

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/Personengruppe, durch die das Jugendamt über die etwaige Kindeswohlgefährdung informiert wurde bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war.

Informiert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um den „Sozialen Dienst/Jugendamt“ oder um die „Schule“.

Zu Beratungsstellen zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen nach §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

„Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste“ ist auch anzugeben, sofern das Jugendamt auf Grund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung einleitet und durchführt.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern oder andere öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungsamt) anzugeben.

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter „**Vernachlässigung**“ versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil

der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen sein.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

„Fortführung der gleichen Leistung/-en“ ist dann anzugeben, wenn es keine Änderung bei der Zuordnung zu den genannten Hilfegruppen kommt, weil kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder weil die andere/zusätzliche Hilfe der gleichen Hilfegruppe angehört.

„Keine neu eingeleitete/geplante Hilfen“ ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine Hilfe eingerichtet wird.

G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2022
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden Minderjährigen frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom Statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.